

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Leitfaden zum Erörterungstermin

**Stilllegung und Abbau
des Kernkraftwerks Krümmel;
Errichtung und Betrieb eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive
Abfälle und Reststoffe**



Sachsenwald Forum Reinbek
Hamburger Straße 4-8, 21465 Reinbek
ab 11. Dezember 2018, 9.30 Uhr

Vom 11. Dezember 2018 an wird im *Sachsenwald Forum Reinbek* entsprechend der öffentlichen Bekanntmachungen der Erörterungstermin zu den Genehmigungsverfahren „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Krümmel“ und „Umgang mit radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe“ stattfinden.

Die Terminierung des Erörterungstermins hängt wesentlich vom Vorliegen zentraler Unterlagen (Sicherheitsberichte, Kurzbeschreibungen und Umweltverträglichkeitsuntersuchung) ab. Da das Gesetz in § 1 UVPG verlangt, dass die Auswirkungen von bestimmten Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und sich die atomrechtliche Genehmigungsbehörde dieser gesetzgeberischen Intention besonders verpflichtet fühlt, ist nach dem Vorliegen dieser Unterlagen ein früher Erörterungstermin durchzuführen. Die gesetzgeberische Einrichtung des Erörterungstermins stellt den Höhepunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung dar.

Zweck der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, interessierten Bürgern die Möglichkeit zu geben, auf Grundlage der wesentlichen Aspekte der beantragten Vorhaben Einwendungen zu erheben, damit diese das weitere Genehmigungsverfahren beeinflussen können. Davon haben 390 Personen

Gebrauch gemacht. Mit diesen Personen möchte die Genehmigungsbehörde auf dem Erörterungstermin in einen Austausch kommen und auch der Antragstellerin Gelegenheit geben, ihr Vorhaben unter dem Eindruck der erhobenen Bedenken näher zu erläutern. So soll ein Verständnis für die verschiedenen Sichtweisen geschaffen werden, das der Genehmigungsbehörde im Folgenden eine sachgerechte Prüfung und eine angemessene Berücksichtigung der Einwendungen ermöglicht.

Bei der organisatorischen Ausgestaltung des Erörterungstermins hat sich die Genehmigungsbehörde bemüht, einen Rahmen zu schaffen, der den Personen, die Einwendungen erhoben haben, eine sachgerechte Wahrnehmung ihrer Interessen ermöglicht. Zur Vorbereitung soll dieser Leitfaden über die wesentlichen Aspekte des Erörterungstermins frühzeitig informieren.

Fragen und Antworten

| | |
|--|--|
| <p>1. Kann man überhaupt etwas dagegen haben, dass ein Kernkraftwerk stillgelegt und abgebaut wird?</p> | <p>Der Atomausstieg ist in Deutschland gesetzlich beschlossen und er wird von einer großen Bevölkerungsmehrheit getragen. Daher sind auch die meisten Menschen dafür, dass die deutschen Kernkraftwerke nach und nach vom Netz gehen, stillgelegt und abgebaut werden. Aber eine kerntechnische Anlage birgt auch nach Ende des Leistungsbetriebs noch ein Risikopotenzial und dazu gibt es Fragen: Wie funktioniert der Abbau konkret? Welche Abfallmengen gibt es und wo werden diese hingbracht? Welche Einflüsse auf die Bevölkerung und die Umgebung sind zu erwarten? Ist der Strahlenschutz des Kraftwerkspersonals und der Bevölkerung auch beim Abbau des Kernkraftwerks noch gewährleistet?</p> <p>Über solche Fragen im Rahmen des Erörterungstermins auf Basis der rechtzeitig eingegangenen Einwendungen kontrovers zu diskutieren, ergibt auch dann durchaus Sinn, wenn im Prinzip alle Beteiligten für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerks sind.</p> |
| <p>2. Worüber wird auf dem Erörterungstermin gesprochen?</p> | <p>Die Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Krümmel hat den Antrag auf Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Krümmel und den Antrag zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe am Standort-Zwischenlager des Kernkraftwerks (LasmAaZ) gestellt. Im weiteren Verlauf legte die Antragstellerin vertiefende Unterlagen zu den Genehmigungsanträgen vor, u.a. je einen Sicherheitsbericht, je eine Untersuchung über die Umweltverträglichkeit und je eine Kurzbeschreibung zu dem Vorhaben.</p> <p>Die schleswig-holsteinische atomrechtliche Genehmigungsbehörde, das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND), nahm die Antragsprüfung auf und schaltete Sachverständige ein. Nachdem das MELUND den Eindruck hatte, dass die Unterlagen die Vorhaben im Hinblick auf die Atomrechtliche Verfahrensverordnung ausreichend beschrieben, beteiligte die Behörde die Öffentlichkeit. Im Rahmen der Einwendungsfrist reichten 390 Personen schriftliche Einwendungen gegen die Vorhaben ein. Diese Personen können auf dem Erörterungstermin ihre Einwendungen mündlich näher erläutern. Das MELUND gibt der Antragstellerin Gelegenheit zur Erwiderung und befragt ggf. auch andere zuständige Behörden und Sachverständige zu den einzelnen Kritikpunkten. So soll bei der Genehmigungsbehörde ein Verständnis für die Einwendungen</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>geschaffen werden, das ihr im Folgenden eine sachgerechte Prüfung ermöglicht.</p> <p>Auf dem Erörterungstermin wird allerdings noch nicht darüber entschieden, inwieweit Einwendungen berücksichtigt werden. Das geschieht erst später mit der Entscheidung der Behörde über die Genehmigungsanträge. Ob hierüber positiv entschieden werden wird oder nicht, richtet sich danach, ob die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist und auch die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Bewertung der Einwendungen macht für die Genehmigungsbehörde nur einen Teilbereich ihrer Aufgaben aus.</p> <p>Falls das MELUND die beantragten Genehmigungen erteilt, äußert sich die Behörde in den Bescheiden auch zu den Einwendungen und ggf. zu den Aspekten, in denen die Behörde von den Genehmigungsanträgen abweicht.</p> |
| 3. Um welche Genehmigungsanträge geht es genau? | <p>Rechtlich handelt es sich um zwei zu bescheidende Anträge. Der Antrag für das Stilllegungs- und Abbauvorhaben wurde von der Kernkraftwerk Krümmel GmbH und Co. oHG mit Schreiben vom 24. August 2015 gestellt und mit Schreiben vom 29. September 2017 dahingehend ergänzt, dass Stilllegung und Abbau nunmehr auf der Grundlage nur einer atomrechtlichen Genehmigung erfolgen sollen. Beantragt wurde das o.g. Vorhaben nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes. Für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe wurde mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 die strahlenschutzrechtliche Genehmigung beantragt. Mit Schreiben vom 31. März 2017 wurde darüber hinaus die Baugenehmigung beantragt.</p> |
| 4. Erhalten die Einwenderinnen und Einwender persönliche Einladungen zum Erörterungstermin? | <p>Nein, wie in den öffentlichen Bekanntmachungen mitgeteilt, erfolgen zu dem Termin keine gesonderten Einladungen. Jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, ist ohne weiteres zum Erörterungstermin zugelassen.</p> |
| 5. Gibt es einen „Themenplan“, nach dem die Einwendungen erörtert werden? | <p>Ja, die Teilbereiche, auf die sich die Einwendungen beziehen, sind weiter unten in diesem Leitfaden aufgeführt. Im Regelfall werden die Einwendungen auch in der dortigen Reihenfolge erörtert.</p> |
| 6. Werden die Einwendungen überhaupt ernst genommen? Ist es nicht ein „Pflichttermin“? | <p>Darüber, ob die Antragstellerin in ihren Genehmigungsanträgen alles bedacht hat, was das Atomgesetz und die Strahlenschutzverordnung im Sicherheitsinteresse der Menschen fordert, kann man unterschiedlicher Meinung sein. Der Erörterungstermin kann dazu dienen, Klarheit zu schaffen. Einwendungen aus der Bevölkerung können die Genehmigungsentscheidung der Behörde durchaus beeinflussen. Auch kann mit den Einwendungen auf Punkte hingewiesen werden, die die Behörde derzeit noch nicht in den Blick genommen hat. Diese würden dann bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden. So dient der Erörterungstermin auch der Behörde zur Information.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>7. Wie läuft so ein Erörterungstermin ab? Wer bestimmt das?</p> | <p>Das ist im dritten Abschnitt der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung geregelt. Dieser ist am Ende dieses Leitfadens beigefügt. Darüber hinaus stehen Ausdrücke des vollständigen Wortlauts der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung sowie des § 7 des Atomgesetzes im Eingangsbereich dieses Erörterungstermins allen Interessierten zur Verfügung. Der Ablauf und organisatorische Fragen werden zu Beginn des Termins noch einmal eingehender mit den Beteiligten erörtert.</p> <p>Eine herausgehobene Stellung kommt bei dem Erörterungstermin nur dem Verhandlungsleiter zu. Das ist ein Vertreter der Genehmigungsbehörde. In diesem Verfahren ist es Abteilungsleiter Prof. Dr. Dr. Jan Backmann vom MELUND. Sein Stellvertreter ist Referatsleiter Dr. Oliver Karschnick.</p> |
| <p>8. Wie sehen die „Rahmenbedingungen“ für die Erörterung aus?</p> | <p>Im Vorraum gibt es eine Garderobe. Außerdem sind hier Getränke, Obst und Kekse erhältlich. Im Foyer des Saals des Sachsenwald Forums kann mittags gegessen werden (gegen Bezahlung). Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes gestattet. Den Personen, die Einwendungen erhoben haben, steht ein -ausgeschilderter - Aufenthaltsraum zur Verfügung, in den sie sich während der Pausen zurückziehen können. Während der Erörterung stehen Sitzplätze, zu einem großen Teil mit Tischen, zur Verfügung.</p> |
| <p>9. Wann werden Pausen gemacht?</p> | <p>Mittagspause wird – abhängig vom Verlauf der Erörterung – ca. zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr sein. Weitere Pausen gibt es bei Bedarf.</p> |
| <p>10. Ist der Erörterungstermin eine öffentliche Veranstaltung?</p> | <p>Nein. Die Personalien aller Teilnehmenden werden deshalb vor Beginn der Erörterung erfasst. Teilnahmeberechtigt sind zunächst neben Angehörigen des MELUND und weiterer für Teilbereiche zuständiger Behörden, der hinzugezogenen Sachverständigenorganisationen und der Antragstellerin nur diejenigen Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Wie in den öffentlichen Bekanntmachungen dargestellt, erfolgen zu dem Termin keine gesonderten Einladungen.</p> <p>Der Verhandlungsleiter kann im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme als Gast gestatten, soweit dies den ordnungsgemäßen Ablauf nicht stört. Das kommt etwa bei Vertretern der Medien in Betracht. Foto-, Film- und Tonaufnahmen werden allerdings während der Erörterung nicht zugelassen (mit Ausnahme der Tonaufzeichnung für das Wortprotokoll, siehe Antwort auf Frage 14).</p> <p>Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Hinweise zum Datenschutz am Ende dieses Leitfadens.</p> |
| <p>11. Welche weiteren Behörden und welche Sachverständigenorganisationen werden an dem Termin teilnehmen?</p> | <p>Eingeladen wurden Vertreter folgender Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - Konventionelle Abfälle, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration <ul style="list-style-type: none"> - oberste Bauaufsichtsbehörde, Stadt Geesthacht - Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreis Herzogtum Lauenburg - Untere Wasserbehörde. <p>Die teilnehmenden Sachverständigen gehören den Organisationen TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, ESN Sicherheit und Zertifizierung GmbH oder TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG an.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>12. Wer darf auf dem Erörterungstermin sprechen?</p> | <p>Rederecht haben Vertreter des MELUND, der übrigen beteiligten Behörden, der Sachverständigenorganisationen, der Antragstellerin sowie die Personen, die Einwendungen erhoben haben und ggf. ihre Beistände. Wer wann zu Wort kommt, bestimmt der Verhandlungsleiter.</p> |
| <p>13. Wie kommt jeder Einzelne zu Wort?</p> | <p>Normalerweise reicht es, dem Verhandlungsleiter durch Handzeichen den Redewunsch zu signalisieren. Bei besonders großem Bedarf wird eine Reihenfolge festgehalten; auf Näheres hierzu wird der Verhandlungsleiter hinweisen.</p> |
| <p>14. Was hat der Verhandlungsleiter noch für Aufgaben?</p> | <p>Die Genehmigungsbehörde soll sich ein Bild davon machen können, was die wesentlichen Kritikpunkte an dem Vorhaben sind und was die Antragstellerin hierzu zu sagen hat. Der Verhandlungsleiter hat deshalb darauf zu achten, dass jede Einwendung in angemessenem Umfang erörtert wird, also weder zu knapp noch zu „ausschweifend“. Dazu kann auch gehören, dass inhaltlich deckungsgleiche Einwendungen zusammengefasst erörtert werden. Der Verhandlungsleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wann die Erörterung zu einem einzelnen Thema oder wann der Termin insgesamt beendet wird. Das ist der Fall, wenn die Erörterung aus Sicht der Genehmigungsbehörde ihren Zweck erreicht hat und keine weitere Aufklärung mehr erforderlich erscheint. Insgesamt hat der Verhandlungsleiter auch das „Hausrecht“. Das könnte zum Tragen kommen, falls der Erörterungstermin empfindlich gestört werden sollte. In diesem Fall kann der Verhandlungsleiter Personen von der weiteren Teilnahme ausschließen oder im Extremfall sogar den Termin vorzeitig beenden. Noch nicht zu Wort gekommene Personen bekämen dann die Gelegenheit, ihre Ausführungen schriftlich nachzureichen. Das MELUND setzt aber auf einen sachorientierten Dialog aller Beteiligten in einer konstruktiven Atmosphäre.</p> |
| <p>15. Wird ein Protokoll geführt?</p> | <p>Ja, zwei Stenografen führen ein Wortprotokoll, außerdem werden die Wortbeiträge auch auf einem Tonträger aufgezeichnet. Wortbeiträge sind deshalb über Mikrofon und jeweils nach Namensnennung abzugeben. Antragstellerin und Personen, die Einwendungen erhoben haben, erhalten auf Anforderung eine Abschrift des Protokolls. Das Protokoll wird vom MELUND nicht in das Internet gestellt oder auf andere Weise veröffentlicht werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Hinweise zum Datenschutz am Ende dieses Leitfadens.</p> |
| <p>16. Wie lange dauert der Termin?</p> | <p>Der Termin wird beendet, wenn sein Zweck erreicht ist (siehe Antwort auf Frage 14). Hierüber zu entscheiden liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Verhandlungsleiters. Die Erörterung wird am 11. Dezember 2018 am frühen Abend unterbrochen, wenn dies thematisch zweckmäßig ist und nicht mehr mit einer Beendigung am selben Tag gerechnet werden kann. In diesem Fall wird die Erörterung am 12. Dezember 2018 um 9.30 Uhr fortgesetzt. Im Anschluss an die Kaffeepause (ca. 16.00 Uhr) teilt der Verhandlungsleiter mit, ob eine Beendigung der Erörterung noch am frühen Abend des 11. Dezember erwartet werden kann oder ob die Erörterung um ca. 19.00 Uhr bis zum Folgetag unterbrochen werden wird.</p> |

Tagesordnung 11. Dezember 2018

| | |
|---|--|
| <p>9.30 Uhr Begrüßung</p> | <p>Herr Prof. Dr. Dr. Jan Backmann, Verhandlungsleiter, Leiter der Abteilung Reaktorsicherheit und Strahlenschutz im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung</p> |
| <p>anschließend Einführende Worte</p> | <p>Herr Tobias Goldschmidt, Staatssekretär im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung</p> <p>Herr Dr. Ingo Neuhaus Technischer Geschäftsführer der Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH</p> |
| <p>Erläuterungen zum Verfahren und zum Tagesablauf, Organisatorisches, Vorstellung der Teilnehmenden, Beginn der Erörterung – orientiert am plan“ (s.u.)</p> | <p>Herr Prof. Dr. Dr. Jan Backmann, Verhandlungsleiter</p> |
| <p>ca. 12.30 Uhr – ca. 13.30 Uhr Mittagspause</p> | |
| <p>ca. 13.30 Uhr Fortsetzung der Erörterung</p> <p>ca. 16 Uhr Kaffeepause</p> <p>ca. 16.30 Uhr zeitlicher Ausblick; Fortsetzung der Erörterung bis zur Beendigung am frühen Abend <u>oder</u> bis</p> <p>ca. 19.00 Uhr Ende des ersten Erörterungstages; Fortsetzung am Folgetag, 12. Dezember 2018, 9.30 Uhr</p> | <p>Herr Prof. Dr. Dr. Jan Backmann, Verhandlungsleiter</p> |

Themenplan/Gliederung

100 Verfahrensfragen

- 110 Öffentlichkeitsbeteiligung
- 120 Vollständigkeit der ausgelegten Unterlagen
- 130 Gehobene Wasserrechtliche Erlaubnis

200 Vorhabenbeschreibung

- 210 Qualitätssicherung
- 220 Externe Dienstleister und Unternehmen
- 230 Abbaustrategie
- 240 Kernbrennstofffreiheit

300 Radiologie

- 310 Messtechnische Überwachung
- 320 Ableitungen radioaktiver Stoffe mit der Fortluft und dem Abwasser
- 330 Radioaktivtransporte
- 340 Anlageninterner Strahlenschutz
- 350 Beachtung des Minimierungsgebotes
- 360 Strahlenexposition in die Umgebung

400 Radioaktive Abfälle und Reststoffe

- 410 Radiologisches Gesamtkataster
- 420 Radioaktive Abfälle
- 430 Reststoffbehandlung
- 440 Freigabe
- 450 Herausgabe
- 460 Entsorgungskonzept

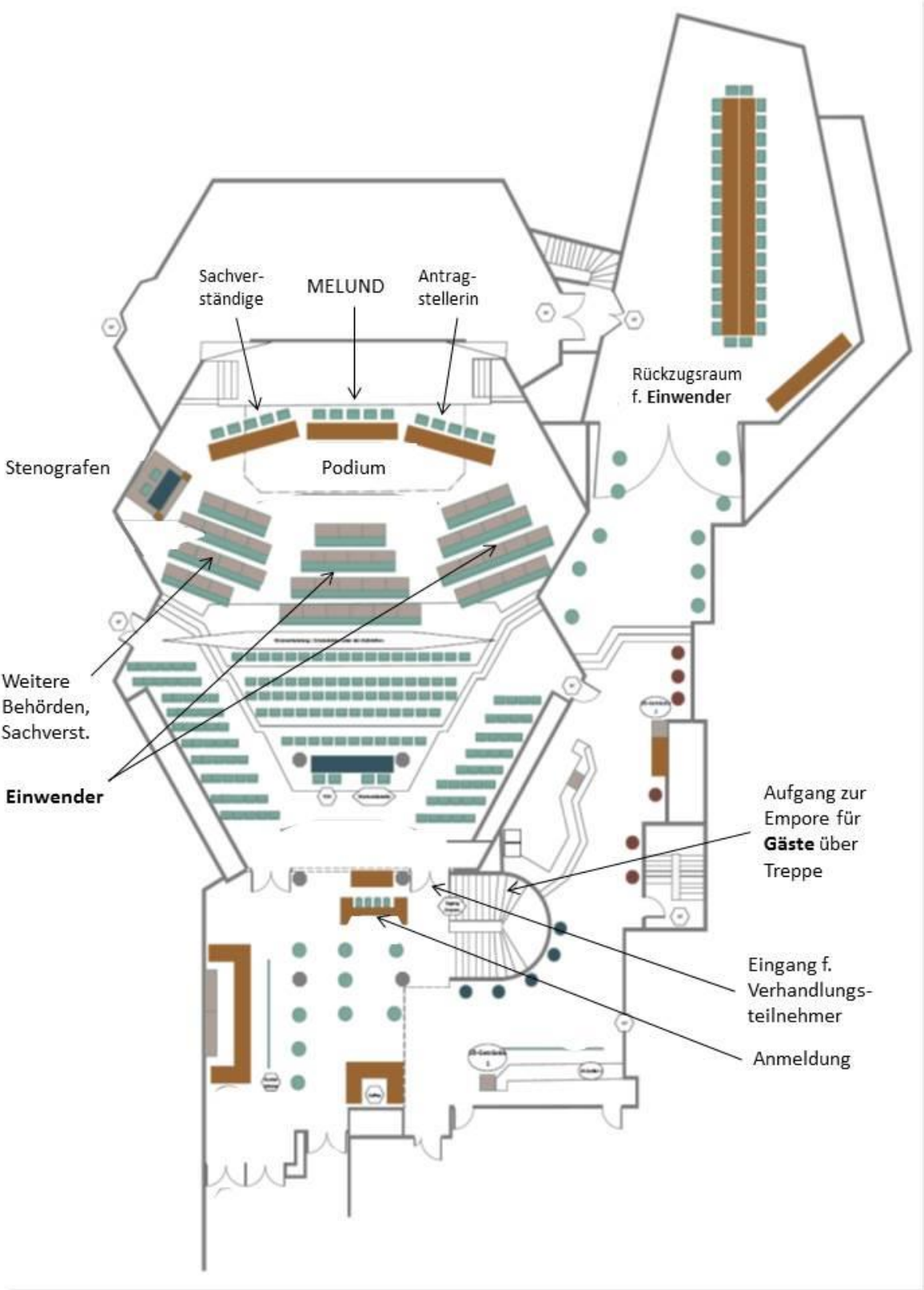
500 Ereignisanalyse

- 510 Verfahren
- 520 Einwirkungen von außen
- 530 Störeinträge Dritter

600 Umweltverträglichkeitsuntersuchungen

- 610 Allgemeines
- 620 Schall
- 630 Staub
- 640 Erschütterungen
- 650 Messtechnische Überwachung
- 660 Transporte
- 670 Natur- und Artenschutz

Saalübersicht Sachsenwaldforum



Auszug aus der

Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV)

vom 18. Februar 1977,

Neufassung vom 3. Februar 1995 (BGBl.I 1995, Nr. 8, S. 180), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl.I 2006, Nr. 58, S. 2819)*

Dritter Abschnitt - Erörterungstermin

§ 8 Gegenstand und Zweck

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich zu erörtern. Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen, die innerhalb der Auslegungsfrist bei den in der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Stellen eingegangen sind.

(2) Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

§ 9 Besondere Einwendungen

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie sind durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

§ 10 Wegfall

(1) Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Der Antragsteller ist vom Wegfall des Termins zu unterrichten.

§ 11 Verlegung

(1) Die Genehmigungsbehörde kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist. Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen.

(2) Der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sind von der Verlegung des Erörterungstermins zu benachrichtigen. Sie können in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

§ 12 Verlauf

(1) Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der den Erörterungstermin leitende Vertreter der Genehmigungsbehörde (Verhandlungsleiter) entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

(2) Der Verhandlungsleiter kann bestimmen, daß Einwendungen zusammengefaßt erörtert werden. In diesem Fall hat er die Reihenfolge der Erörterung bekanntzugeben. Er kann für einen bestimmten Zeitraum das Recht zur Teilnahme an dem Erörterungstermin auf die Personen beschränken, deren Einwendungen zusammengefaßt erörtert werden sollen.

(3) Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der eine von ihm festgesetzte Redezeit für die einzelnen Wortmeldungen überschreitet oder Ausführungen macht, die

* Aufgrund der Übergangsregelungen in § 20 Abs. 2 AtVfV findet in den vorliegenden Verfahren die AtVfV in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung Anwendung.

nicht den Gegenstand des Erörterungstermins betreffen oder nicht in sachlichem Zusammenhang mit der zu behandelnden Einwendung stehen.

(4) Der Verhandlungsleiter ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Der Erörterungstermin kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

(5) Der Verhandlungsleiter beendet den Erörterungstermin, wenn dessen Zweck erreicht ist. Er kann den Erörterungstermin ferner für beendet erklären, wenn auch nach einer Vertagung der Erörterungstermin aus dem Kreis der Teilnehmer erneut so gestört wird, daß seine ordnungsmäßige Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. Personen, deren Einwendungen noch nicht oder noch nicht abschließend erörtert wurden, können innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Termins ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich erläutern; hierauf sollen die Anwesenden bei Aufhebung des Termins hingewiesen werden.

§ 13 Niederschrift

(1) Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Erörterung,
2. den Namen des Verhandlungsleiters,
3. den Gegenstand des Genehmigungsverfahrens,
4. den Verlauf und die Ergebnisse des Erörterungstermins.

Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigelegt und als solche bezeichnet ist; auf die Anlage ist in der Verhandlungsniederschrift hinzuweisen. Die Genehmigungsbehörde kann den Erörterungstermin zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift auf Tonträger aufzeichnen. Die Tonaufzeichnungen sind nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu löschen; liegen im Falle eines Vorbescheidsverfahrens die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes vor, hat die Löschung nach Eintritt der Unwirksamkeit zu erfolgen.

(2) Dem Antragsteller ist eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen. Auf Anforderung ist auch demjenigen, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, eine Abschrift zu überlassen.

Datenschutzhinweise für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Erörterungstermins zu den Vorhaben „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Krümmel“ und „Errichtung und Betrieb eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe am Standort Krümmel“

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne von Art. 13 Abs. 1 a) in Verbindung mit Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist das

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND)

Mercatorstraße 3
24106 Kiel

De-Mail: poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des MELUND erreichen Sie unter den folgenden Kontaktdaten:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Die/Der behördliche Datenschutzbeauftragte

Mercatorstraße 3
24106 Kiel

E-Mail: datenschutz@melund.landsh.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung:

Die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG hat beim MELUND als atomrechtliche Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zu Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Krümmel und einer Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe beantragt. Nach § 7 der Atomrechtlichen Verfahrensordnung (AtVfV)[†] können innerhalb der Frist des § 6 Abs. 1 AtVfV Einwendungen gegen diese

[†] Aufgrund der Übergangsregelungen in § 74 Absatz 2 des UVPG und § 20 Abs. 2 AtVfV finden im vorliegenden Verfahren UVPG und AtVfV in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung Anwendung.

Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der Frist werden nach § 7 Abs. 1 S. 2 AtVfV alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Genehmigungsbehörde erörtert die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mündlich mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben. Dieser Erörterungstermin ist nach § 12 Abs. 1 S. 1 AtVfV nicht öffentlich, so dass neben der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde grundsätzlich nur Personen teilnehmen dürfen, die Einwendungen erhoben haben. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 AtVfV entscheidet der Verhandlungsleiter über weitere Teilnahmeberechtigte. Teilnehmer müssen sich daher ausweisen. Außerdem müssen Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben und während des Erörterungstermins das Wort ergreifen, ihren Namen nennen. Sachbeistände nennen zusätzlich ihren eigenen Namen. Über den Erörterungstermin ist nach § 13 Abs. 1 AtVfV eine Niederschrift anzufertigen. Dazu wird der Erörterungstermin auf Tonband aufgezeichnet. Nach § 13 Abs. 2 AtVfV ist dem Antragsteller sowie auf Verlangen auch demjenigen, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen. Vor diesem Hintergrund können im Rahmen des Erörterungstermins folgende personenbezogenen Daten erhoben werden:

- Anrede, Vorname, Nachname
- Ggf. Anschrift
- Ggf. E-Mail-Adresse
- Ggf. weitere personenbezogene Informationen, die sich aus dem Inhalt der Einwendungen ergeben.

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO in Verbindung mit den §§ 8 ff AtVfV und § 3 des schleswig-holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) verarbeitet.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten, die protokolliert oder aufgezeichnet werden, können weitergegeben werden an:

- die ARGE Stilllegung und Abbau, die als Sachverständige gemäß § 20 Satz 1 AtG von der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren zugezogen wurde, bestehend aus der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG und der ESN Sicherheit und Zertifizierung GmbH sowie deren Unterauftragnehmerin, der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG,
- Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, auf dessen Servern sich die Datenbanken des MELUND befinden, in denen die personenbezogene Daten gespeichert werden können,
- andere Abteilungen des MELUND, soweit diese mit der Pflege dieser Datenbanken betraut sind,
- Gerichte und Beteiligte bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten,
- den mit der Protokollierung des Erörterungstermins beauftragten Stenografen.
- im Rahmen der Überlassung einer Niederschrift den Antragsteller sowie denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben,
- dem mit der Absicherung des Erörterungstermins beauftragten Sicherheitsunternehmen.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung etwaiger Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Speicherung ist in der Regel solange erforderlich, wie die im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung von Ihnen mit Rechtsbehelfen angegriffen werden kann. Insbesondere die im Erörterungstermin erstellten Tonbandaufzeichnungen sind nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu löschen.

Nach Nr. 4.2.2 der Aktenordnung des Landes Schleswig-Holsteins werden Akten der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung grundsätzlich fünf Jahre aufbewahrt.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO i.V.m. § 9 LDSG).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO und § 11 LDSG).

Unabhängig davon, dass es Ihnen auch freisteht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus Art. 77 DSGVO. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.